

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 20.05.2015

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Satzungstextes

Die Friedhofssatzung der Stadt Altensteig vom 20.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 4 (Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen)

§ 4 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „5 Jahre“ werden durch „2 Jahre“ ersetzt.

2. Änderung von § 12 (Wahlgräber)

a) § 12 Abs. 8 wird ab S. 3 wie folgt neu gefasst:

Wird keine Regelung oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 8 Satz 3 an seine Stelle.

b) § 12 Abs. 11 wird um S. 2 ergänzt:

Eine Erstattung der anteiligen Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

3. Änderung von § 15 (Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz)

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Rasen- und Waldgräber werden ausschließlich von der Stadt gepflegt. Die Bepflanzung von Rasengräbern erfolgt mit Naturrasen. Waldgräber gehen in den natürlichen Waldboden über. Die Verwendung von Blumen und Pflanzen ist auf diesen Grabstellen nur in einer Blumenschale zulässig. Grabeinfassungen bei Rasen- und Waldgräbern sind unzulässig.

4. Änderung von § 16 (Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften auf dem Waldfriedhof Altensteig)

- a) § 16 Abs. 3, Ziff. 2, S. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) § 16 Abs. 6, Ziff. 1:
Die Worte „nur liegende Grabmale“ werden gestrichen.
- c) § 16 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der Folgeabsätze wird entsprechend angepasst.
- d) § 16 Abs. 10 (neu § 16 Abs. 9) wird um S. 5 ergänzt:
Der Name des Verstorbenen verbleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne an den Standsteinstelen.

5. Änderung von § 17 (Genehmigungserfordernis)

§ 17 Abs. 2, S. 3+4 werden ersetzt durch:
Soweit erforderlich, kann die Vorlage weiterer Einzelheiten verlangt werden.

6. Änderung von § 18 (Standicherheit)

§ 18 S. 3:
Die Worte „müssen aus einem Stück hergestellt sein und“ werden gestrichen.

7. Änderung von § 20 (Entfernung)

- a) § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf des Nutzungsrechts von Wahlgräbern sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt oder Hinweis auf dem betreffenden Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.

- b) § 20 Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Neu vergebene Reihengräber ab dem 01.01.2024 werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Stadt Altensteig abgeräumt.

8. Änderung von § 21 (Allgemeines)

§ 21 Abs. 5:
Die Worte „der Ruhezeit oder“ und „und 3“ werden gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Altensteig, 15.12.2023



Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Altensteig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.